

# NÖVV-Meldeordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom  
NÖVV-Präsidium im Mai 2021

Internet <http://www.noevv.at>  
Geschäftsstelle [geschaeftsstelle@noevv.at](mailto:geschaeftsstelle@noevv.at)

Inhaltsverzeichnis		
1	Allgemeines .....	4
2	Zuständigkeit .....	4
3	Teilnahmeberechtigung .....	4
3.1	Anmeldung .....	4
3.2	Irrtum .....	4
3.3	Falsche Angaben .....	4
3.4	Landesverbände .....	4
3.5	Spieler des Sportleistungszentrums .....	4
4	Anmeldung .....	4
4.1	Anmeldung per Internet .....	5
4.1.1	Antrag .....	5
4.1.2	Beglaubigung .....	5
4.1.3	Fristen .....	5
4.1.4	Anmeldung während des Bewerbs .....	5
4.1.5	Vereinswechsel .....	5
4.2	Transferspieler .....	5
4.3	ÖVV-Bewerbe .....	6
4.4	Spielerlisten .....	6
4.5	Rückweisung .....	6
4.6	Wettkampfeignung .....	6
4.7	Zweifel .....	6
5	Form .....	6
5.1	Meldung .....	6
5.2	Formulare .....	6
5.2.1	Formular MR-02 Befreiungsschein .....	6
5.2.2	Formular MR-03 Belehrungsschein .....	6
6	Gebühr .....	6
7	Abmeldung .....	7
7.1	Automatische Abmeldung .....	7
7.2	Freigabe Verein .....	7
7.2.1	Freigabe mit Befreiungsschein .....	7
7.2.2	Freigabe ohne Befreiungsschein .....	7
7.3	Einspruch .....	7
7.4	Vereinsauflösung .....	7
7.5	Provisorische Spielgenehmigung .....	8
8	Ummeldung .....	8
8.1	Übertritt .....	8
8.2	Neue Zuordnung .....	8
9	Mehrfachmeldung .....	8
10	Doppelmeldung .....	9
10.1	Überregionale Bewerbe .....	9
11	Datenänderung .....	9
12	Spielerdatenerfassung .....	9
13	Legitimation .....	9

13.1	Gültigkeit der Volleycard.....	9
14	Fehlende Spielberechtigung.....	10
14.1	Strafverifizierung.....	10
14.2	Ausweis.....	10
15	Ablösesummen.....	10
15.1	Ablöse innerhalb des Landesverbandes.....	10
15.2	Altersgrenze.....	10
15.3	Verzicht.....	10
15.4	Summe.....	10
15.4.1	Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit.....	10
15.4.2	Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit.....	10
15.4.3	Abschlag zum Basisbetrag.....	11
15.5	Zahlungsfrist.....	11
15.6	Freigabefrist.....	11
15.7	Ablöse Landesverbandübergreifend.....	11
15.8	Ablöse Landesverband - Bundesliga.....	11
15.9	Schutz der Ablöse.....	11

## **1 Allgemeines**

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## **2 Zuständigkeit**

Für Fragen der An- und Abmeldung von Spielern ist das NÖVV-Meldereferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV-Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

## **3 Teilnahmeberechtigung**

### **3.1 Anmeldung**

Die Berechtigung, an Bewerben teilzunehmen, ist von der Erfüllung der unter Punkt **4** der Meldeordnung beschriebenen korrekten Anmeldung abhängig.

### **3.2 Irrtum**

Die Teilnahmeberechtigung ist bis auf Widerruf des Meldereferates gegeben, wenn die Bestätigung der Berechtigung zur Teilnahme auf einem Irrtum beruht.

### **3.3 Falsche Angaben**

Eine durch falsche Angaben ersichene Bestätigung ist unwirksam. Alle zwischenzeitlichen Einsätze sind als nichtberechtigte Spieleinsätze zu werten.

### **3.4 Landesverbände**

Eine Teilnahme an NÖVV-Bewerben schließt die Teilnahme an Bewerben anderer Landesverbände aus. Eine Ausnahme besteht bei länderübergreifenden Spielgemeinschaften, hier darf nicht in beiden Landesverbänden in denselben Bewerbskategorien gespielt werden. Eine weitere Ausnahme sind Spieler, die in eine Volleyballakademie gehen. Hier darf zusätzlich zum Stammverein in einer Akademiemannschaft an einer Meisterschaft, eventuell auch in einem anderen Bundesland, teilgenommen werden.

### **3.5 Spieler des Sportleistungszentrums**

Spieler des Sportleistungszentrums in St. Pölten können in einer Mannschaft der allgemeinen Klasse eines anderen, vom Stammverein verschiedenen, Vereins eingesetzt werden. Das Meldereferat ist dazu vom Landessportkoordinator vor dem ersten Einsatz zu benachrichtigen.

## **4 Anmeldung**

## **4.1 Anmeldung per Internet**

Die Neuanmeldung von Spielern erfolgt online im Bewerbungsmanagement System.

### **4.1.1 Antrag**

Die Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft gilt als Antrag zur Anmeldung des Spielers. Dazu benötigt der Verein die schriftliche Zustimmung (mittels Belehrungsschein) des Spielers, in der kommenden Saison für den Verein spielen zu wollen.

### **4.1.2 Beglaubigung**

Das Meldereferat genehmigt durch Beglaubigung des Spielers den Antrag. Die Beglaubigung ist auf der Spielerliste durch Wegfall des Sternes bei der Lizenznummer ersichtlich.

### **4.1.3 Fristen**

Der Spieler ist ab dem Tag nach der Antragstellung nur dann spielberechtigt, wenn das Meldereferat die Beglaubigung (ohne weiteren Verzug) ausspricht. Dazu ist es nötig, dass alle erforderlichen Unterlagen (speziell der Befreiungsschein bei Vereinswechsel) bereits beim NÖVV-Meldereferat eingelangt sind. Der Einsatz des gemeldeten Spielers zwischen Antrag und Beglaubigung erfolgt auf Risiko und Gefahr des anmeldenden Vereins. Wird die Beglaubigung vom Meldereferat nicht erteilt oder nachträglich durch das Meldereferat entzogen, gilt jeder zwischenzeitliche Einsatz als nichtberechtigter Spieleinsatz.

### **4.1.4 Anmeldung während des Bewerbs**

Die Anmeldung von Spielern ist nur bis zum Ende der NÖ - Pflichtschulsemesterferien des laufenden Bewerbungsjahres möglich. Spieler ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel und Spieler, die noch nie für einen Verein als Spieler lizenziert waren, können jedoch jederzeit neu angemeldet werden.

### **4.1.5 Vereinswechsel**

Ein Vereinswechsel während des Bewerbungsjahres ist innerhalb des NÖVV nur einmal pro Bewerbungsjahr zulässig. Für Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden gelten die jeweiligen Meldevorschriften der beteiligten Landesverbände bzw. des ÖVV.

## **4.2 Transferspieler**

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV zum Erlangen der Spielberechtigung im Besitz eines gültigen internationalen Transferzertifikates (ITC) sein muss (vorbehaltlich allfälliger Änderungen der FIVB oder CEV). Dies sind alle Spieler, die nicht den ÖVV als "Federation of Origin" haben. Alle Spieler, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind und die Zuerkennung als "Inländer" erhalten wollen, müssen diese beim ÖVV beantragen.

### **4.3 ÖVV-Bewerbe**

Für alle ÖVV-Bewerbe sind ausschließlich die Bestimmungen des ÖVV anzuwenden.

### **4.4 Spielerlisten**

Die Spielerliste wird im Bewerbungsmanagement-System erstellt, beglaubigt und ausgedruckt.

### **4.5 Rückweisung**

Entspricht die Meldung nicht den geforderten Voraussetzungen, ist sie dem Verein unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit zu verweigern.

### **4.6 Wettkampfeignung**

Hinsichtlich der Wettkampfeignung für alle Spieler übernimmt der NÖVV keine Haftung.

### **4.7 Zweifel**

Das NÖVV-Meldereferat ist bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigabe betreffend) jederzeit berechtigt, von den Vereinen Unterlagen anzufordern, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht.

## **5 Form**

### **5.1 Meldung**

Alle Meldungen haben im Bewerbungsmanagement-System zu erfolgen.

### **5.2 Formulare**

Alle Formulare sind auf der Homepage des NÖVV ( <http://www.noevv.at> ) zum Downloaden verfügbar.

5.2.1 [Formular MR-02 Befreiungsschein](#)

5.2.2 [Formular MR-03 Belehrungsschein](#)

## **6 Gebühr**

Die Geschäftsstelle hat den Vereinen die Lizenzgebühren laut ÖVV-Ausschreibung zu verrechnen. Dies geschieht mittels Rechnung durch die NÖVV Geschäftsstelle, welche vom Kautionsbetrag abgezogen wird.

## **7 Abmeldung**

### **7.1 Automatische Abmeldung**

Eine Abmeldung der Spieler erfolgt automatisch mit 30.06. des Bewerbungsjahres und muss dem Verein nicht schriftlich kundgetan werden. Diese Abmeldung bedeutet nicht die Freigabe des Spielers für einen anderen Verein.

### **7.2 Freigabe Verein**

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein erst möglich, wenn der entsprechende „Befreiungsschein“ vorgelegt wird oder eine Online-Freigabe im ÖVV-Bewerbssystem ([www.volleynet.at](http://www.volleynet.at)) erfolgt ist.

#### **7.2.1 Freigabe mit Befreiungsschein**

Meldet sich der Spieler selbst ab, um den Verein zu wechseln, so hat dies in schriftlicher Form mittels eingeschriebenem Brief an den Verein (Kopie an das NÖVV-Meldereferat) zu erfolgen. Wird dies vom Verein nicht innerhalb der Frist (Punkt **7.3**) beeinsprucht, so hat der Verein dem Spieler den Befreiungsschein auszuhändigen.

#### **7.2.2 Freigabe ohne Befreiungsschein**

Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als **12** Monaten abgemeldet waren, können von einem Verein ohne Befreiungsschein angemeldet werden, soweit sie beim letzten Verein keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr haben. Eine Info bezüglich Geltendmachung der Ablöse erfolgt durch das Meldereferat an den abgebenden Verein des Spielers.

### **7.3 Einspruch**

Einsprüche gegen eine Freigabe von Spielern sind vom Verein innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang (in den Monaten Juni, Juli und August innerhalb von 21 Tagen) unter Angabe aller Gründe, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege vorlegen muss, dem Spieler und dem NÖVV-Meldereferat schriftlich zu übermitteln. Das Meldereferat hat zu klären, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat. Ist dies der Fall, hat das NÖVV-Meldereferat mit Beschluss auszusprechen, dass die Abmeldung erst wirksam wird, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Ist der Einspruch nicht begründet, erklärt das NÖVV-Meldereferat die Abmeldung (Freigabe) als durchgeführt.

### **7.4 Vereinsauflösung**

Die Freigabe gilt ebenfalls als erteilt, wenn sich der Verein während des laufenden Bewerbungsjahres auflöst oder alle Mannschaften, denen der Spieler angehört, während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus dem Bewerb zurückzieht. Ebenso gilt die Freigabe als erteilt, wenn der Verein keine Mannschaft meldet, in welcher der Spieler genannt werden kann.

## **7.5 Provisorische Spielgenehmigung**

Nach Erhalt der Einzahlungsbestätigung aller offenen Forderungen des Spielers gegenüber dem abgebenden Verein kann das NÖVV-Meldereferat eine provisorische Spielgenehmigung für den neuen Verein erteilen. Dies geschieht auf Risiko des anmeldenden Vereines. Sollten alle offenen Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen tatsächlich am Konto des abgebenden Vereines einlangen, wird die provisorische Spielgenehmigung entzogen und alle zwischenzeitlichen Einsätze als nicht berechtigter Spielereinsatz geahndet.

## **8 Ummeldung**

### **8.1 Übertritt**

Der Übertritt in eine höherklassige Mannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, solange es sich nicht um Nachwuchsbewerbe derselben Alterskategorie handelt.

### **8.2 Neue Zuordnung**

Vereinen, die mehrere Nachwuchsmannschaften einer Alterskategorie männlich oder weiblich haben, ist es erlaubt, zwischen dem letzten Spiel vor dem Landesfinale und dem Landesfinale die Spieler den Mannschaften neu zuzuordnen.

## **9 Mehrfachmeldung**

- In der Allgemeinen Klasse dürfen zwei Spieler pro Verein auf den Spielerlisten zweier Mannschaften (auch unter Einbeziehung von ÖVV - Spielerlisten der 1. und 2. Bundesliga) in unterschiedlichen Bewerbskategorien aufscheinen und in beiden Mannschaften beliebig zum Einsatz kommen.
- Spieler, die in der 1. oder 2. Bundesliga gemeldet sind, dürfen gemäß dieser Bestimmung jedoch ausschließlich in Landesligabewerben und max. 2 Ligen unterhalb der höchst genannten Liga des Spielers doppelt gemeldet werden.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler,
  - die in dieser Saison die Teilnahmeberechtigung zu ÖVV Relegationsbewerben aus dem Landesverband (NÖVV) erreicht haben.
- Mit dem Zeitpunkt der Meldung in der 1. oder 2. Bundesliga verliert ein Spieler die Spielberechtigung in NÖVV-Bewerben unterhalb der Landesligen.
- Mehrfachmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat per E-Mail mitgeteilt werden.

Ausgenommen von den vorherstehenden Regelungen des Pkt. 8 sind Spieler der Nachwuchskategorien (U20 und jünger). Diese dürfen

uneingeschränkt in Mannschaften verschiedener Bewerbe der allgemeinen Klasse gemeldet und eingesetzt werden.

Nachwuchsspieler dürfen pro Alterskategorie nur in einer Mannschaft genannt werden.

Einschränkungen im NÖVV Cup sind der Cup Ausschreibung zu entnehmen.

## **10 Doppelmeldung**

Wird ein Spieler gleichzeitig bei mehreren Vereinen angemeldet, sind alle Anmeldungen ungültig. Ist die Spielberechtigung bereits erworben, sind später einlangende Anmeldungen aus diesem Grund zurückzuweisen.

### **10.1 Überregionale Bewerbe**

Teilweise ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler der Nachwuchskategorie U20 und jünger. Diese dürfen zusätzlich zu ihrem Stammverein (wenn dieser keine überregionalen Bewerbe bestreitet) in einem anderen Verein in den Bewerben der 1. und 2. Bundesliga (ausgenommen ÖVV – Cup) gemeldet werden. Der Spieler bleibt Mitglied im Stammverein. Eine angemessene finanzielle Entschädigung (Basis des ÖVV Melde und Transferregulatives) ist vom Bundesligaverein an den Stammverein zu leisten.

## **11 Datenänderung**

Änderungen meldepflichtiger Daten sind umgehend der NÖVV-Geschäftsstelle und dem NÖVV-Meldereferat bekanntzugeben.

## **12 Spielerdatenerfassung**

Das Meldereferat erfasst alle Spieler mit den aktuellen meldepflichtigen Daten. Als meldepflichtige Daten gelten Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Email-Adresse. Sind diese Daten im Bewerbungsmanagement-System nicht erfasst, wird keine Spielgenehmigung erteilt. Diese Daten werden dem ÖVV - Meldereferat zur Verfügung gestellt.

## **13 Legitimation**

Jeder Spieler muss sich vor dem Spiel beim Schiedsgericht unter Vorlage einer von der NÖVV-Geschäftsstelle ausgefertigten Volleycard ausweisen. Für U13- und U14-Bewerbe genügt auch der Schülerschein bzw. Schülerligaausweis.

### **13.1 Gültigkeit der Volleycard**

Die vom NÖVV ausgestellte Volleycard ist im Landesverband ohne Begrenzung gültig, sofern sich nicht darauf enthaltene Daten ändern. Mit Erreichen der Alterskategorie U20 ist eine neue Volleycard mit neuem Passbild auszustellen.

## **14 Fehlende Spielberechtigung**

### **14.1 Strafverifizierung**

Wettkämpfe, an denen Spieler ohne Spielberechtigung teilgenommen haben, werden zugunsten des Gegners strafverifiziert.

### **14.2 Ausweis**

Eine fehlende Spielberechtigung liegt unter anderem vor, wenn die Spielerlizenz erschlichen wurde oder ein Spieler keinen Ausweis vorlegt. Kann sich ein Spieler nicht mittels Volleycard oder Schülerschein bzw. Schülerliga-Ausweis ausweisen, so ist ein Strafsatz des zuständigen Bewerbungsreferates auszustellen.

## **15 Ablösesummen**

### **15.1 Ablöse innerhalb des Landesverbandes**

Die Ablöse soll ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines darstellen. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der betroffenen Spieler bisher nicht aufwenden musste.

### **15.2 Altersgrenze**

Ablösen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

### **15.3 Verzicht**

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich einigen, kann auf die Zahlung der Ablöse auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

### **15.4 Summe**

Die Gesamtsumme (pro Spieler) der möglichen Ablöse ergibt sich aus dem NÖVV-Basisbetrag in Höhe von € 200.- sowie den möglichen Zuschlägen.

#### **15.4.1 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit**

War der Spieler drei oder vier Saisons ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

War der Spieler fünf oder mehr Saisons ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 150% des Basisbetrages.

#### **15.4.2 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit**

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Landeskaders beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Bundeskaders, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

#### **15.4.3 Abschlag zum Basisbetrag**

Kann der Spieler beim abgehenden Verein in keiner Mannschaft gemeldet und eingesetzt werden, so verringern sich der Basisbetrag und die daraus resultierenden Zuschläge um 50%.

#### **15.5 Zahlungsfrist**

Die Ablöse ist vor der Anmeldung durch den neuen Verein zu überweisen und die Überweisung ist bei Verweigerung des Befreiungsscheines dem Meldereferat nachzuweisen.

#### **15.6 Freigabefrist**

Dem Spieler ist am Tag des Einlangens der Ablöse auf dem Vereinskonto des abgehenden Vereines der Befreiungsschein auszuhändigen.

#### **15.7 Ablöse Landesverbandübergreifend**

Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Wechsel innerhalb des Landesverbandes.

#### **15.8 Ablöse Landesverband - Bundesliga**

Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die Bundesligamannschaft bzw. aus einer Bundesligamannschaft in den Landesverband, so gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

#### **15.9 Schutz der Ablöse**

Wechselt ein Spieler zu einem Verein mit Bundesligamannschaft in die Landesverbandsklassen, so gelten die Bestimmungen Punkt 14.1 bis 14.7! Wird der Spieler während der Saison des Wechsels vom aufnehmenden Verein in die Bundesligamannschaft nachgenannt, so ist der Differenzbetrag aus bereits bezahlter Ablöse und fälliger Ablöse laut ÖVV-Bestimmungen an den abgehenden Verein innerhalb von 14 Tagen auszubezahlen.